

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Jugendamt
51.2 Unterhalt/Beistandschaften



Besucheranschrift: **Greifswald** **Anklam** **Pasewalk**
Feldstraße 85 a Leipziger Allee 26 An der Kürassierkaserne 9
17489 Greifswald 17389 Anklam 17309 Pasewalk

Postanschrift:
Landkreis Vorpommern-Greifswald Eingang: _____
Jugendamt/ 51.2
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Antrag

**auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
Volljähriger gemäß § 18 Abs. 4 SGB VIII**

Im Jugendamt erscheint heute

Name: _____

wohnhaft:
Straße und Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

geboren am: _____ **in:** _____

Telefonnummer/ E-Mail: _____

und erklärt:

Ich persönlich beantrage die Unterstützung bei der Geltendmachung meiner
Unterhaltsansprüche gegenüber meinen Eltern:

Vater : _____

geboren am : _____

wohnhaft :
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

Unterhaltstitel: _____

Bisherige Unterhaltszahlung: _____

Mutter : _____

geboren am : _____

wohnhaft :
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

-bitte wenden-

Unterhaltstitel: _____

Bisherige Unterhaltszahlung: _____

Ich bin

Schüler/ Student bis voraussichtlich _____

Auszubildende(r) vom _____ bis _____

und befinde mich in der 1. Ausbildung.

und befinde mich in der ____ . Ausbildung

Gründe für den Wechsel: _____

Eine Schulbescheinigung bzw. den Ausbildungsvertrag habe ich beigelegt.

Die eigenen Einkünfte von mir sind per Beleg nachzuweisen und setzen sich zusammen aus:

Einkünfte in € monatlich	Fahrtkostenersatz	Urlaubsgeld in € jährlich	Weihnachtsgeld in € jährlich	Sonstige Zuwendungen in €	Rente o.ä. in €

Das Kindergeld bezieht _____

Bafög/ BAB wurde beantragt.

Bafög/ BAB wurde abgelehnt.

Vollmacht:

Das Jugendamt wird ermächtigt, im Namen des/der Unterhaltsberechtigten anhand der Einkommensverhältnisse der Eltern den Unterhaltsanspruch zu ermitteln und mitzuteilen.

Dazu liegen die **Inverzugsetzungen** für die Eltern:

dem Antrag ausgefüllt bei

bzw. wurden bereits an den jeweiligen Elternteil übergeben/übersandt

Datenschutz:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen habe.

Die Informationen können auf www.kreis-vg.de unter der Rubrik Bürgerservice- Dienstleistungen- Unterhaltsangelegenheiten/Beistandschaften eingesehen werden



Unterschrift

Bemerkungen: (z.B. weitere ausbildungsbedingte Kosten, Fahrtkosten, Miete etc.)

An
Herrn (Unterhaltspflichtige/r)

INVERZUGSETZUNG

Unterhaltssache des Volljährigen: _____

Ich möchte hiermit informieren, dass ich das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Standort _____, mit der Überprüfung deiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse beauftragt habe, um den Unterhalt für meine Person ab dem _____ neu zu berechnen und festzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift
Unterhaltsempfänger/in

An
Frau (Unterhaltspflichtige/r)

INVERZUGSETZUNG

Unterhaltssache des Volljährigen: _____

Ich möchte hiermit informieren, dass ich das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Standort _____, mit der Überprüfung deiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse beauftragt habe, um den Unterhalt für meine Person ab dem _____ neu zu berechnen und festzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift
Unterhaltsempfänger/in

Hinweise für junge Volljährige

1. Habe ich noch einen Unterhaltsanspruch?

Mit der Volljährigkeit endet nicht automatisch der Unterhaltsanspruch gegen die Unterhaltsverpflichteten.

Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern ist, dass der Volljährige außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (Bedürftigkeit) und die Eltern in der Lage sind, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu zahlen (Leistungsfähigkeit).

Junge, ledige Volljährige bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden (z. B. Abiturienten) und im Haushalt eines Elternteils leben, sind den Minderjährigen gleichgestellt. Man spricht hier von sogenannten privilegierten Volljährigen (§ 1603 Absatz 2 BGB).

Aber auch der Anspruch Volljähriger, die sich in einer Ausbildung befinden, endet erst mit der finanziellen Selbständigkeit.

Diese, nicht privilegierten Volljährigen, sind in ihrem Unterhaltsanspruch aber nachrangig gegenüber minderjährigen und ihnen gleichgestellten privilegierten Volljährigen (§ 1609 BGB).

2. Wie lange bin ich unterhaltsberechtigter? Was bedeutet finanzielle Selbständigkeit?

Der erste Ausbildungsgang muss von den Unterhaltsverpflichteten finanziert werden, d. h. die Zeit bis zum Abitur, danach das erste Studium bis zum gewünschten Abschluss oder eine erste Berufsausbildung stellen unterhaltsberechtigter Zeiten dar.

Sollte aber im ersten Ausbildungsgang Einkommen erzielt werden, ist dieses unterhaltsmindernd anzurechnen (z. B. auch das volle Kindergeld, BAB, BAföG).

Der Volljährige ist gehalten, die Ausbildung bzw. das Studium in angemessener und üblicher Dauer zu beenden.

Ein „Ausruhen“ nach dem Schulabschluss, um noch nach dem „richtigen“ Beruf zu suchen und somit das Verpassen der üblichen Ausbildungszeiten, ist nicht zu finanzieren.

Ebenso ist einem Schulabgänger zuzumuten, in der Wartezeit bis zum regulären Ausbildungsbeginn einen Teil zu seinem Unterhalt beizutragen.

Die Ableistung eines sozialen Jahres/Jugendfreiwilligendienstes bzw. die Teilnahme an einem Berufsbildungsjahr kann als Teil der beruflichen Vorbildung angesehen werden und wäre somit unterhaltsrechtlich nicht vorwerfbar.

Bei Berufsfindungsphasen bzw. Ausbildungswechsel ist durch den Volljährigen eindeutig zu belegen, dass einerseits die gewünschte Ausbildung nur zu dem späteren Termin angetreten werden kann bzw. die erste Ausbildung nicht willkürlich abgebrochen wurde.

Auch bei Verzögerung des Studiums sind die Gründe für die Verzögerung eindeutig nachzuweisen.

Von finanzieller Unabhängigkeit ist in der Regel nach Abschluss des ersten Ausbildungsganges auszugehen. Der Volljährige hat danach eine umfassende Erwerbsobliegenheit.

3. Von wem bekomme ich Unterhalt?

In der Zeit der Minderjährigkeit ist in der Regel immer nur ein Elternteil barunterhaltspflichtig, da der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Unterhaltspflicht durch Erziehung und Pflege nachkommt und somit den sogenannten Betreuungsunterhalt leistet.

Dieser Elternteil erhält dann auch den Unterhalt für den Minderjährigen (und verwaltet diesen).

Mit Erreichen der Volljährigkeit ändert sich dieses.

Grundsätzlich sind dann beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet.

Wenn man allerdings als Volljähriger noch im Haushalt eines Elternteils wohnt, kommt dieser Elternteil sicher auch weiter für die Unterkunft mit Nebenkosten auf (und versorgt diesen Haushalt). Mit diesem Elternteil sollte man sich vielleicht auf ein Taschengeld bei freier „Kost und Logis“ einigen, bevor man auf den vollen Barunterhalt besteht und durch Kostgeld etc. diese Leistungen „bezahlt“.

Die Barunterhaltspflicht des Elternteils, in dessen Haushalt der junge Volljährige nicht lebt, besteht ab Volljährigkeit nur noch gegenüber dem Unterhaltsberechtigten direkt, nicht mehr zu Händen seines gesetzlichen Vertreters.

Auch hier sollte man eine Einigung mit dem Elternteil, in dessen Haushalt man noch lebt, suchen. Denn diesem stand bisher auch der Barunterhalt des anderen Elternteils zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung.

4. Wie hoch ist eigentlich mein Unterhaltsanspruch?

Während der Minderjährigkeit orientiert sich der Unterhaltsanspruch allein am Einkommen des Barunterhaltspflichtigen.

Jetzt bezieht sich die Barunterhaltspflicht auf beide Elternteile.

Der Bedarf volljähriger, unverheirateter Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, ergibt sich aus der Düsseldorfer Unterhaltstabelle.

Es werden zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfes die Einkommen beider Elternteile herangezogen.

Der Bedarf anderer Volljähriger (d. h. mit eigenem Wohnraum) beträgt lt. gängiger Rechtsprechung 990,- EUR monatlich (einschließlich Wohnbedarf).

Auf den Bedarf wird das volle Kindergeld angerechnet.

5. Wie sieht es mit eigenem Wohnraum aus?

Eine eigene Wohnung muss durch die Unterhaltspflichtigen grundsätzlich nicht finanziert werden, solange sie dem jungen Volljährigen einen Wohnraum in der eigenen Wohnung zur Verfügung stellen (§ 1612 Absatz 2 BGB).

Eine Ausnahme trifft dann zu, wenn der Ausbildungsplatz nicht erreicht werden kann.

6. Wer hilft mir bei der Umsetzung meiner Unterhaltsansprüche?

Zunächst ist es ganz wichtig, sich mit den Unterhaltspflichtigen selbst zu einigen. Nicht das Anwenden der Rechte bis auf den letzten Cent, sondern das gute Miteinander sollte an erster Stelle stehen.

Das Jugendamt kann zwar für den jungen Volljährigen nicht mehr als beauftragter Vertreter handeln, steht aber auf Wunsch weiterhin beratend und unterstützend zur Verfügung. Am sinnvollsten wäre ein Beratungsgespräch mit allen Beteiligten an einem Tisch. Aber auch die Beratung und Unterstützung des jungen Volljährigen allein ist jederzeit möglich. Eine Antragstellung durch einen Elternteil ist aufgrund der fehlenden Vertretungsberechtigung ausgeschlossen.

Ebenfalls ist auch weiterhin möglich, Unterhaltstitel in Form der Jugendamtsurkunde kostenlos erstellen zu lassen. Sollte es allerdings eines Rechtsstreits bedürfen, so ist der junge Volljährige in Eigenverantwortung gehalten, einen Rechtsbeistand (Anwalt) zu Rate zu ziehen.

7. Ich habe noch einen Unterhaltstitel aus der Minderjährigkeit, was passiert damit?

Sofern der Unterhaltstitel nicht bis zum 18. Geburtstag befristet wurde, gilt er auch mit Volljährigkeit fort.

Er ist auch weiterhin vollstreckbar.

Da aber ab Volljährigkeit beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet sind, eventuelle vorrangige Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen sind (siehe Pkt. 1) und ein höherer Selbstbehalt für den Pflichtigen gelten kann, wäre eine Abänderung des Titels durch den Verpflichteten zulässig und erfolgversprechend.

Das unterhaltsberechtigten Kind sollte daher seinen Unterhaltsanspruch ab Volljährigkeit neu abprüfen lassen und den Anspruch auf den Betrag begrenzen, der bei Nichtexistenz eines Titels zu berechnen wäre.

8. Wie lange dauert die regelmäßige Verjährungsfrist für Unterhaltsansprüche?

Grundsätzlich verjähren Unterhaltsansprüche nach 3 Jahren (mit Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist).

Die Frist beginnt jeweils am Jahresende.

Für Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern gilt die Sondervorschrift nach § 207 Abs.1 Satz 2 BGB.

Die Verjährung von Kindesunterhalt beginnt danach erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Aber: Unterhaltsansprüche können verwirkt sein!

Verwirkung bedeutet: Es werden dem Schuldner, d. h. dem Unterhaltspflichtigen, gegenüber, die Forderungen über längere Zeit nicht geltend gemacht und beim Schuldner ergibt sich damit das begründete Vertrauen darauf, dass er nicht mehr in Anspruch genommen wird. Bei Unterhalt genügt dabei lt. geltender Rechtsprechung bereits ein Zeitraum von 1 – 3 Jahren.

Der Unterhaltsgläubiger muss sich zeitnah um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemühen.

Gegen eine Verwirkung spricht, wenn der Gläubiger nachweislich durch periodische Mahnungen an seine ausstehende Zahlungsverpflichtung erinnert hat